

Bebauungsplan Nr. 2.70
2. Änderung und Ergänzung
„Münsterweg / Westlich Zurstraßenweg“
Artenschutzprüfung Stufe I

17.02.2020

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

Artenschutzprüfung Stufe I
für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2.70
„Münsterweg / Westlich Zurstraßenweg“, Stadt Warendorf

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

17.02.2020

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung und Wirkfaktoren	9
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	10
5.1	Vögel.....	10
5.2	Fledermäuse	14
5.3	Amphibien	15
5.4	Reptilien.....	16
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	17
7	Planungshinweise	19
8	Zusammenfassung.....	20
9	Literatur	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf (Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen) plant die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2.70 „Münsterweg / Westlich Zurstraßenweg“. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Stadtgebietes, südlich der Ems.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Bebauung planungsrechtlich gesichert und das Plangebiet nach Norden um eine Fläche erweitert werden, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Im südlichen Bereich des Plangebietes soll am Zurstraßenweg eine Baulücke geschlossen werden. Der westlich daran anschließende Teil des Plangebietes wird als Grünfläche festgesetzt.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht*

vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so

umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das etwa 1,65 ha große Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Stadt Warendorf. Es besteht überwiegend aus einer Einzelhausbebauung auf der Westseite des Zurstraßenweges. Im Norden liegt eine derzeit als Acker genutzte Fläche und im Süden schließt sich in westlicher Richtung eine Gartenfläche mit älterem Baumbestand an die Wohnbebauung an (Abb. 1 u. 2).



Abb. 1: Lage des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)

Das Umfeld des Plangebietes besteht im Osten und Süden aus Wohnsiedlungen. Nach Südwesten schließen sich Gewerbeflächen an das Gebiet an. Im Norden und Westen grenzen offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland) an das Plangebiet.

Im Norden grenzt die überplante Fläche direkt an des FFH-Gebiet „Emsäue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE 4013-301) und das ähnlich abgegrenzte Naturschutzgebiet (NSG) „Emsäue westlich Warendorf“ (WAF-070). Die angrenzende Fläche im FFH-Gebiet wird ackerbaulich genutzt.

Die Ems verläuft etwa 170 m nördlich des Plangebietes. In etwa 400 m Entfernung liegt im Westen eine Kläranlage, an deren Südseite sich ein Altarm der Ems in den 500-m-Untersuchungsraum hineinzieht, der zum NSG und zum FFH-Gebiet gehört (Abb. 3).

Der Bereich entlang der Ems wird stark von Erholungssuchenden (Spaziergänger mit Hunden und Radfahrer) genutzt.



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)

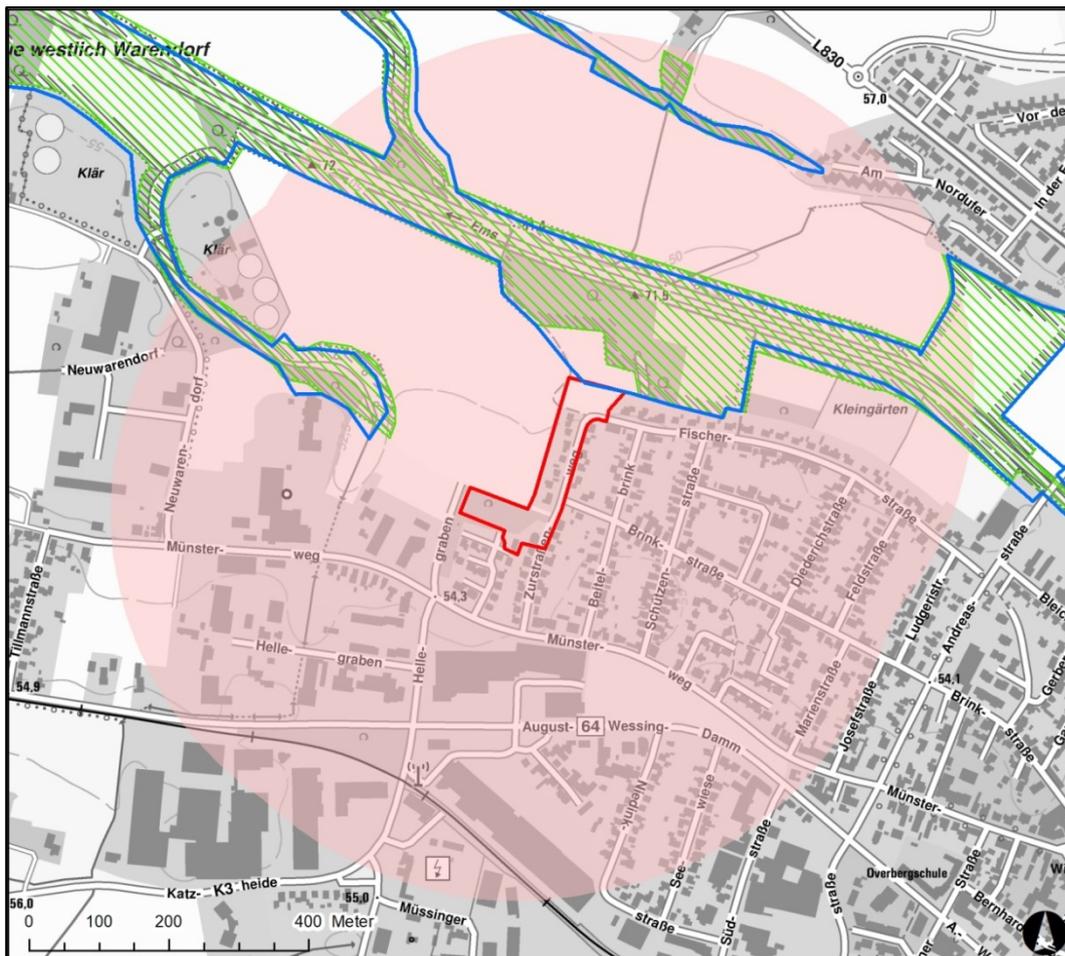


Abb. 3: Plangebiet mit 500-m-Radius (grüne Schraffur = NSG, blauer Rahmen = Grenze des FFH-Gebietes) (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019)

4 Planung und Wirkfaktoren

Das Gebiet ist durch die bestehende Bebauung und durch die Siedlungs- und Gewerbeflächen im Umfeld als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind die folgenden, weiteren Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2.70 kommt es zu Bautätigkeiten im Plangebiet und zur Entnahme von Gehölzen. Es kann durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da im Plangebiet bereits eine Bebauung vorhanden ist und das Gebiet an weitere Wohn- und Gewerbeflächen angrenzt, gibt es bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Bei einer Begehung am 04.02.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf, der NABU-Naturschutzstation Münsterland und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 4013, Quadrant 2 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Die von der UNB Kreis Warendorf aus dem Umfeld des Plangebietes zu Verfügung gestellten Daten wurden berücksichtigt (schriftl. Mitt. UNB Kreis Warendorf).

Bei den eigenen Erfassungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden.

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum im Messtischblatt 4013/2 (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert.

Tab. 1: In Quadrant 2 des MTB 4013 vorkommende Brutvogelarten (LANUV 2020)

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	EZ ATL	W/feu-na	FlieG	KIGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu	FettW
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G-	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	(FoRu)		(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV	G		FoRu					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	U-				FoRu!			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV	G	(FoRu)	FoRu!			(Na)		
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	RV	S		Ru					
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	U	(FoRu)		FoRu				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U			Na		Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	G-			(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	BV	G		(FoRu)		(Na)			Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)		(FoRu)	Na			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	unbek.			FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV	U		(FoRu)		(FoRu)			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	U-	(Na)		Na		(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U		(Na)		Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	U	Na		Na		Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	G	(Na)		(Na)				(Na)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV	U	(FoRu)	Na	(FoRu)				
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G			(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U		(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	G	FoRu!	(FoRu)	FoRu!		FoRu		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U			(Na)	Na	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	S				FoRu!	(FoRu)		FoRu
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BV	U		Na	(Na)	(Na)			(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV	G	FoRu!		(FoRu)				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	unbek.					FoRu!, Na		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV	S	(FoRu)		FoRu	Na	(Na)		(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G			Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	unbek.				Na	Na	FoRu	Na
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	RV	G		Ru, Na					
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G			Na	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV	U-				FoRu!			FoRu

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000), RV = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: W/feu-na = Feucht- und Nasswälder, FlieG = Fließgewässer, KlGehoeL = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aeck = Äcker, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = gebäude, FettW = Fettwiesen und -weiden

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132?wfeu_na=1&flieg=1&kl_gehoel=1&aeck=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1; letzte Datenabfrage am 14.02.2020

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard und Baumfalke finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber als Brutvögel auftreten. Der Turmfalke könnte an den Gebäuden im Plangebiet geeignete Brutmöglichkeiten (z. B. Nischen in Gebäuden) finden.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet aufgrund der Bebauung wenig attraktiv. Angesichts der Kleinflächigkeit und der Lage am Siedlungsrand, umgeben von Straßen, stellt das Plangebiet sicher kein essenzielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen (Abb. 1 und 3). Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Waldkauz/Waldohreule/Steinkauz/Schleiereule: Diese Arten finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten.

Im nördlichen bis westlichen Umfeld könnten diese Eulenarten (die sich z. T. gegenseitig ausschließen) als Brutvögel vorkommen. Vorkommen des Steinkauzes und der Schleiereule sind auch an Gebäuden möglich, sind für das Plangebiet aber nicht bekannt.

Angesichts der Kleinflächigkeit ist das Plangebiet für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld sicher kein essenzielles Nahrungshabitat (die angrenzenden Straßen stellen zudem für die Arten ein Gefahrenpotenzial dar). Im Umfeld finden diese Arten günstigere und größere Nahrungsflächen (s. Abb. 1 bis 3).

Rebhuhn/Kiebitz/Feldlerche: Die Arten besiedeln v. a. die offene Feldflur. Vorkommen der Arten sind im Plangebiet nicht bekannt und angesichts der Lage am Siedlungsrand, der Kleinflächigkeit offener Bereiche und der Nähe zu den Straßen sehr unwahrscheinlich. Vorkommen der Arten sind in den offenen Flächen nördlich des Plangebietes möglich aber nicht bekannt. Negative Auswirkungen der Planung auf potenzielle Vorkommen der Arten im Umfeld sind nicht zu erwarten.

Arten der Fließgewässer: Die in Tab. 1 genannten Arten des Lebensraumes „Fließgewässer“ (Teichrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Weißwangengans, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe und Waldwasserläufer) sind mit aufgeführt, da die Ems in einem Abstand von etwa 170 m zum Plangebiet das untersuchte Umfeld quert. Auswirkungen der Planung auf die genannten Arten sind nicht zu erwarten, da sie keinen Bezug zum Plangebiet aufweisen.

Kuckuck: Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel. Potenzielle Wirtsvögel treten im Plangebiet aber nicht auf. Es sind Vorkommen im Umfeld bekannt (nördlich der Ems, schriftl. Mitt.

UNB Kreis Warendorf). Von einer Betroffenheit im Umfeld auftretender Kuckucke durch die Planung ist nicht auszugehen.

Schwarzspecht: Diese Art bewohnt große alte, totholzreiche Buchenmischwälder, ist aber auch in Kiefernwäldern zu finden. Aufgrund der Lebensraumausstattung, Lage und Größe des Plangebiets kann ein Schwarzspechtvorkommen ausgeschlossen werden. Potenzielle Habitate im Umfeld der Planung werden nicht tangiert.

Kleinspecht: Diese Art besiedelt u. a. Laubwälder, aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Vorkommen dieser Art können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die alte Gartenfläche mit Baumbestand im Süden des Plangebietes kann einen geeigneten Lebensraum darstellen. Da dieser Bereich nicht verändert werden soll, sondern als Grünfläche festgesetzt wird, sind negative Auswirkungen der Planung auf die Art nicht zu erwarten.

Rauch- und Mehlschwalbe: Die Arten sind Gebäudebrüter; im Plangebiet konnten keine Hinweise auf mögliche Bruten (z. B. Nester an/in Gebäuden) erfasst werden. Aus dem Umfeld (westlich des Plangebietes im Gewerbegebiet, schriftl. Mitt. UNB Kreis Warendorf) ist ein Vorkommen bekannt. Angesichts der Kleinflächigkeit nutzbarer Nahrungsflächen im Plangebiet stellt dieses sicher kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Bessere Brutmöglichkeiten findet die Art auf den Hofstellen nördlich der Ems.

Baumpieper: Die Art findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Angesichts der fehlenden Waldsäume und der Nähe zur Bebauung ist ein Brutvorkommen nicht wahrscheinlich. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um essenzielle Nahrungsflächen für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. Weiter entfernt liegende potenzielle Vorkommen werden nicht beeinträchtigt.

Nachtigall, Waldschnepfe: Die Arten nutzen bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Im nahen Umfeld im Bereich der Ems liegen geeignete Lebensräume. Dort sind auch Vorkommen der Nachtigall bekannt (schriftl. Mitt. UNB Kreis Warendorf). Diese Brutvorkommen werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Diese sind im Plangebiet möglicherweise vorhanden. Im Umfeld sind auch geeignete Nahrungsflächen in Form von extensivem Grünland vorhanden, weshalb ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

Feldsperling: Die Art brütet in halboffenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.). Die Art nutzt zur Nahrungssuche auch z. B. Siedlungsflächen. Vorkommen von Feldsperlingen sind aus dem Umfeld des Plangebietes bekannt (z. B. in den Gehölzbeständen nördlich des Plangebietes, schriftl. Mitt. UNB Kreis Warendorf). Da die für Feldsperlinge geeigneten Strukturen von der Planung nicht tangiert werden und durch die Planung zudem neue Lebensräume für die Art entstehen, sind negative Auswirkungen der Planung auf die Art nicht zu erwarten.

Bluthänfling: Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4013 kommt der Bluthänfling als Brutvogelart vor. Er bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen. Im Plangebiet befinden sich geeigneten Strukturen, weshalb diese Art dort nicht auszuschließen ist. Da die für Bluthänflinge geeigneten Strukturen von der Planung nicht tangiert werden, sind negative Auswirkungen der Planung auf die Art nicht zu erwarten.

Girlitz: Diese Art bewohnt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und niedriger Vegetation. Die passenden Strukturen sind im Plangebiet stellenweise

vorhanden, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Art dort vorkommt. Da die für Girlitze geeigneten Strukturen von der Planung voraussichtlich nicht tangiert werden und durch die Planung zudem neue Lebensräume für die Art entstehen, sind negative Auswirkungen der Planung auf die Art nicht zu erwarten.

Turteltaube: Im 2. Quadranten des Messtischblattes 4013 kommt die Turteltaube als planungsrelevante Brutvogelart vor. Sie bewohnt trockene Wälder, Ränder von Waldgebieten, aufgelassene Steinbrüche, meist auf sandigem Untergrund, gern auch in Gewässernähe. Die Strukturen im Umfeld des Plangebiet sind für die Turteltaube z. T. geeignet. Sie ist dort nicht auszuschließen. Negative Auswirkungen der Planung auf die Art sind aber nicht zu erwarten.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Es hat nur in Teilbereichen Potenzial, Baum-, Gebüsch, Gebäude- oder Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen (Hausgärten, Gehölzbestände). Durch die angrenzenden Straßen und Siedlungen ist das Gebiet für empfindliche Arten vorbelastet. Auch für Bodenbrüter und Arten des Offenlandes stellt das Plangebiet aufgrund der Kleinflächigkeit und der vorhandenen Bebauung kein geeignetes Bruthabitat dar.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld (s. Abb. 1, 2, 3) ist das Gebiet sicher für die Arten kein essenzielles Nahrungshabitat.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4013, Quadrant 2) und sind in Tab. 2 dargestellt. Von der UNB Kreis Warendorf liegt ein weiterer Hinweis zu einem Vorkommen vor.

Tab. 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2020, Nachweise ab 2000)

<i>Wissenschaftl. Name</i>	Deutscher Name	EZ ATL	W/feu-na	FlieG	KlGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu	FettW
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	G-	(Na)	(Na)	Na		Na	FoRu!	Na
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U	Na	(Na)	Na		Na	FoRu!	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	Na	Na		(Na)	FoRu	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	(Na)	Na		Na	FoRu!	(Na)

Erläuterungen zu Tabelle 2:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: W/feu-na = Feucht- und Nasswälder, FlieG = Fließgewässer, KlGehoel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aeck = Äcker, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = gebäude, FettW = Fettwiesen und -weiden

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132?wfeu_na=1&flieg=1&kl_gehoel=1&aeck=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1; letzte Datenabfrage am 14.02.2020

Im Plangebiet sind potenziell Höhlenbäume vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Auch die bestehenden Gebäude bieten für Fledermäuse geeignete Strukturen.

Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Das Plangebiet ist aufgrund der Kleinflächigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit für diese Arten kein essenzielles Nahrungshabitat; im weiteren Umfeld stehen geeignete Flächen zur Verfügung (s. Abb. 1 bis 3).

Aus dem Umfeld des Plangebietes ist im Bereich der Emsbrücke nördlich der Planfläche ein Vorkommen des Braunen Langohrs aus dem Jahr 2014 bekannt (schriftl. Mitt. UNB Kreis Warendorf).

Werden Gebäude im Zuge der Planung abgerissen oder Höhlenbäume entnommen, sollte ein Fledermausexperte diese im Vorfeld auf Vorkommen von Fledermäusen untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist dann nicht erforderlich.

5.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3910, Quadrant 2) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibienarten (LANUV NRW 2020, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	W/feu-na	FlieG	KlGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu	FettW
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		Ru	FoRu		Ru	(FoRu)		Ru

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: W/feu-na = Feucht- und Nasswälder, FlieG = Fließgewässer, KlGehoel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aeck = Äcker, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = gebäude, FettW = Fettwiesen und -weiden

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132?wfeu_na=1&flieg=1&kl_gehoel=1&aeck=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1; letzte Datenabfrage am 14.02.2020

Knoblauchkröten besiedeln Landschaften mit lockeren, sandigen bis sandig-lehmigen Oberböden in von Menschen geschaffenen Lebensräumen (z. B. Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen, und

Ackerflächen (v. a. Spargel und Kartoffeln)). Sie meiden dabei aber staunasse Böden und Auenbereiche (GLANDT 2008, GÜNTHER 1996). Als Laichgewässer werden nährstoffreiche Stillgewässer mit Röhricht und gut entwickelter Unterwasservegetation aufgesucht.

Für die Knoblauchkröte geeignete Lebensräume finden sich im Plangebiet nicht. Auch im Auenbereich nördlich des Plangebietes ist die Art nicht zu erwarten.

5.4 Reptilien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 4013, Quadrant 2) und sind in Tab. 4 dargestellt.

Tab. 4: Potenziell im Plangebiet vorkommende Reptilienarten (LANUV NRW 2019, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	W/feu-na	FlieG	KlGehoel	Aeck	Gaert	Gebaeu	FettW
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: W/feu-na = Feucht- und Nasswälder, FlieG = Fließgewässer, KlGehoel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aeck = Äcker, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = gebäude, FettW = Fettwiesen und -weiden

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40132?wfeu_na=1&flieg=1&kl_gehoel=1&aeck=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1; letzte Datenabfrage am 14.02.2020

Im Plangebiet befinden sich für diese wärmeliebende Reptilienart, die ein Mosaik aus strukturreichen Habitaten auf meist sandigem Untergrund bevorzugt, keine passenden Habitate, sodass diese Art im Gebiet auszuschließen ist.

Aus dem Umfeld ist im Bereich des Ems-Altarms westlich der Kläranlage ein Vorkommen der Ringelnatter bekannt (schriftl. Mitt. UNB Kreis Warendorf). Die weist aber keinen Bezug zum Plangebiet auf.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet stellt außer für die Arten Turmfalke, Kleinspecht, Feldsperling, Bluthänfling, Star und Girlitz keinen geeigneten Lebensraum für planungsrelevante Arten dar. Diese potenziell vorkommenden Arten werden von der Planung jedoch nicht tangiert. Dennoch muss die Rodung von Gehölzen, ein Abbruch von Gebäuden und eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um die Tötung von Vogelindividuen und ggf. anwesenden Jungvögeln ausschließen zu können.

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen und Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet potenziell vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen durch Gebäudeabrisse und Gehölzentfernungen nicht ausgeschlossen werden. Sollten vorhandenen Gebäude im Zuge der Planung abgerissen oder Höhlenbäume entnommen werden, muss zuvor ein fachkundiger Gutachter diese potenziellen Quartiersstrukturen auf Vorkommen von Fledermäusen hin untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren.

Amphibien und Reptilien: nein.

Ein Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Geeignete Lebensräume für die potenziell vorkommende Knoblauchkröte sind im Plangebiet und dem nahen Umfeld nicht zu finden. Für die potenziell vorkommende Zauneidechse fehlen im Plangebiet wichtige Habitatstrukturen, sodass diese Art nicht zu erwarten ist.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es

verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen. Die potenziell vorkommenden Arten sind an die in Siedlungen herrschenden Bedingungen bereits gewöhnt.

Amphibien und Reptilien: nein.

Für die möglicherweise vorkommende Knoblauchkröte und für Zauneidechsen fehlen passende Strukturen, sodass entsprechende Vorkommen auszuschließen sind.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet stellt für Turmfalke, Kleinspecht, Feldsperling, Bluthänfling, Star und Girlitz einen geeigneten Lebensraum dar. Diese potenziell vorkommenden Arten werden von der Planung jedoch nicht tangiert, da die Grünfläche mit altem Baumbestand im Süden des Plangebietes erhalten werden soll und voraussichtlich auch keine Gebäude abgerissen werden. Dennoch muss die Rodung von Gehölzen, ein möglicher Abbruch von Gebäuden und eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um potenzielle Brutstandorte auch von häufigen und ungefährdeten Arten während der Brutzeit nicht zu zerstören.

Fledermäuse: potenziell ja.

Gehölze mit Höhlenstrukturen und Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet potenziell vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen durch Gebäudeabrisse und Gehölzentfernungen nicht ausgeschlossen werden. Sollten die vorhandenen Gebäude im Zuge der Planung abgerissen oder Höhlenbäume entnommen werden, muss zuvor ein fachkundiger Gutachter diese potenziellen Quartiersstrukturen auf Vorkommen von Fledermäusen hin untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen formulieren.

Amphibien und Reptilien: nein.

Ein Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Auch das unmittelbare Umfeld eignet sich nicht als Landlebensraum für potenziell vorkommende Knoblauchkröte. Für die potenziell vorkommende Zauneidechse fehlen im Plangebiet wichtige Habitatstrukturen, sodass diese Art nicht zu erwarten ist.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Fällung/Rodung von Gehölzen und Abbruch von Gebäuden:

Die Rodung von Gehölzen, der Abriss von Gebäuden und eine Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Ob Gebäude und Höhlenbäume von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, muss vor einem Abriss bzw. der Entnahme von Höhlenbäumen durch einen Fledermausspezialisten geprüft werden.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeiner Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010).
- Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampf Lampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden (vgl. Geiger et al. 2007).

8 Zusammenfassung

Die Stadt Warendorf (Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen) plant die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2.70 „Münsterweg / Westlich Zurstraßenweg“. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Stadtgebietes, südlich der Ems.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Bebauung planungsrechtlich gesichert werden und das Plangebiet wird nach Norden um eine Fläche erweitert, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Im südlichen Bereich des Plangebietes soll am Zurstraßenweg eine Baulücke geschlossen werden. Der westlich daran anschließende Teil des Plangebietes wird als Grünfläche festgesetzt.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 04.02.2020 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf, der NABU-Naturschutzstation Münsterland und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten konnten im Plangebiet für Turmfalke, Kleinspecht, Feldsperling, Bluthänfling, Star und Girlitz festgestellt werden. Eine Gefährdung ist bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzentnahmen, Gebäudeabrisse oder Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) auszuschließen. Essenzielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Die bestehenden Gebäude und Höhlenbäume könnten Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen und sollten vor einem Abriss bzw. einer Entnahme dahingehend untersucht werden. Für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Amphibie- und Reptilienarten (Knoblauchkröte und Zauneidechse) fehlen geeignete Habitatstrukturen, sodass Individuen dieser Artengruppen sicher nicht vorkommen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen somit nicht vor.

Grundsätzlich sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: Gehölze sollten im Rahmen der Bauarbeiten ebenso wie die Baufeldräumung und Gebäudeabrisse außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Ob Fledermäuse die bestehenden Gebäude und Höhlenbäume nutzen, muss vor einer Entnahme durch einen fachkundigen Fledermausspezialisten überprüft werden.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

9 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien. Bestimmen – Beobachten – Schützen. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 19.11.2018, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O. J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 17.02.2020
Dipl.-Ing. F. Schmidt
BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/Osnabrück

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 2. Änderung u. Ergänzung B-Plan Nr. 2.70 „Münsterweg/Westl. Zurstraßenweg“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): _____

s. ASP I zum genannten Vorhaben

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Haussperling, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung